

# Verbandsstatuten der Region Bern

## Ausgabe 2018

Die Verbandsstatuten der Region Bern SFFS umfassen die Abschnitte:

- I Name, Sitz und Zweck des Verbandes
- II Mitgliedschaft
- III Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Boykott
- IV Organisation des Regionalverbandes Bern
  - A Die Delegiertenversammlung
  - B Der Regionalvorstand
  - C Die Delegiertenversammlungen der einzelnen Sparten
  - D Die Regionalen Sparten
  - E Die Rekursinstanz
  - F Die Rechnungsrevisoren
  - G Das Verbandsorgan - Internet
- V Finanzen
- VI Strafwesen
- VII Die Schweizerische Delegiertenversammlung
- VIII Die Auflösung des Verbandes
- IX Schlussbestimmungen

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

- SFFS Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
- DVS Schweizerische Delegiertenversammlung
- ZV Zentralvorstand des SFFS
- RKS Schweizerische Rekurskommission
- DVRVB Delegiertenversammlung des Regionalverbandes Bern**
- RVB Regionalverband Bern
- RV Regionalvorstand
- DVSP Delegiertenversammlung einer Sparte**
- RSP Regionale Sparte**
- VEREIN Firmen- und Freizeitsportverein

### Regionalverband Bern

**I. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Verbandes****Artikel 1**

- Name* 1 Unter dem Namen Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband SFFS, Regionalverband Bern (RVB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 2 Der RVB ist als autonomer Unterverband dem SFFS angeschlossen.
- 3 Der RVB ist politisch und konfessionell neutral.
- Sitz* 4 Der Verbandssitz befindet sich in Bern.
- Zweck* 5 Zweck des RVB ist:
- Vertretung der Interessen aller dem RVB angeschlossenen Vereine.
  - Förderung aller Sportarten im Sinne des reinen Amateurgedankens.
  - Durchführung von Sportanlässen, deren Organisation der zuständigen **RSP** obliegt.
  - Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung, sowie der Kameradschaft zwischen den Vereinen und unter den Mitgliedern.
- Verbandsjahr* 6 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**II. Abschnitt: Mitgliedschaft****Artikel 2**

- Vereine* 1 Als Vereine gelten:  
Klubs und Körperschaften, deren Mitglieder dem Personal eines Firmen-Sportclubs, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe der gleichen Branche oder Richtung angehören.
- Kategorien* 2 Der RVB kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder* 3 Aktivmitglieder sind Vereine, die dem RVB angeschlossen sind und sich an einem geregelten Meisterschaftsbetrieb beteiligen. Sie sind zugleich Mitglied des SFFS.
- Passivmitglieder* 4 Passivmitglieder sind Firmen, Verwaltungen oder Einzelpersonen, welche die Firmen- und Freizeitsportbewegung unterstützen, sowie Vereine, die sich nicht regelmässig oder überhaupt nicht sportlich betätigen. Sie sind ebenfalls Mitglied des SFFS.

**Regionalverband Bern**

- |                                  |   |  |
|----------------------------------|---|--|
| <i>Ehrenmitglieder</i>           | 5 | Zu Ehrenmitgliedern können durch die <b>DVRVB und DVSP</b> Personen oder Firmen ernannt werden, die sich um die regionale Firmen- und Freizeitsportbewegung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des <b>RV an der DVRVB oder der RSP an der DVSP</b> . Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar. |
| <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i> | 6 | Beitrittserklärungen für Aktiv- und Passivvereine sind schriftlich mittels offiziellem Anmeldeformular an den RV zu richten. Sämtliche aufgeführten Punkte müssen gewissenhaft und korrekt ausgefüllt werden.  |
| <i>Statuten</i>                  | 7 | Der Beitrittserklärung für die Aktivmitgliedschaft ist 1 Exemplar der Vereinsstatuten wenn möglich beizulegen.   |

### III. Abschnitt: **Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Boykott**

#### Artikel 3

- |                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| <i>Aufnahme</i>                    | 1 | Die <b>DVRVB</b> entscheidet über die Aufnahme in den RVB. Der RV kann bis zur nächsten <b>DVRVB</b> die provisorische Aufnahme beschliessen. Eintretende Vereine anerkennen die Statuten des RVB.   |
| <i>Austritt/Auflösung</i>          | 2 | Der Austritt von Aktiv- und Passivvereinen aus dem RVB kann nur schriftlich auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist spätestens vier (4) Wochen vor Ablauf des Verbandsjahres an den RVB zu richten.   |
| <i>Finanzielle Verpflichtungen</i> | 3 | Die finanziellen Verpflichtungen müssen in jedem Falle eingehalten werden.   |
| <i>Übertritte</i>                  | 4 | Übertritte von Aktiv zu Passiv oder umgekehrt können nur schriftlich auf Ende eines Verbandsjahres an den RV gerichtet werden. Es ist eine Frist von vier (4) Wochen einzuhalten.  |
| <i>Ausschluss</i>                  | 5 | Der Ausschluss aus dem RVB kann nur von einer ordentlichen <b>DVRVB</b> auf Antrag des RV beschliessen werden. (Abschnitt VI, Art. 13. Abs. 8). Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft (Abschnitt III, Art. 3, Abs. 6). Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RVB müssen bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres eingehalten werden. |
| <i>Rekurs</i>                      | 6 | Ein von der <b>DVRVB</b> ausgeschlossener Verein kann bei der RKS innert acht (8) Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Entscheides Rekurs erheben.  |
| <i>Boykotte</i>                    | 7 | Boykotte von Vereinen können nur von einer ordentlichen <b>DVRVB</b> auf Antrag des RV geschliessen werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich (Abschnitt VI. Art. 13, Abs. 7).   |

#### Regionalverband Bern

- |                                 |   |  |
|---------------------------------|---|--|
| <i>Wirksamkeit des Boykotts</i> | 8 | Beschlossene Boykotte sind innerhalb des gesamten SFFS wirksam. Der RVB ist verpflichtet, die entsprechenden Verbandsorgane des SFFS und eventuelle weitere Institutionen oder Verbände über den ausgesprochenen Boykott zu informieren. |
| <i>Missachtung des Boykotts</i> | 9 | Wird festgestellt, dass ein Boykott missachtet worden ist, erfolgt der Ausschluss aus dem RVB (Abschnitt VI. Art. 13, Abs. 8).   |

## IV. Abschnitt: Organisation des Regionalverbandes Bern (RVB)

### Artikel 4

*Organe des Verbandes*

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- A Die Delegiertenversammlung (**DVRVB**)
- B Der Regionalvorstand (RV)
- C Die **Delegiertenversammlungen** der einzelnen Sparten (**DVSP**)
- D Die **Regionalen Sparten (RSP)**
- E Die **Rekursinstanz**
- F Die Rechnungsrevisoren
- G Das Verbandsorgan - Internet

### A Die Delegiertenversammlung

#### Artikel 5

- |                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| <i>Delegierten-Versammlung</i> | 1 | Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RVB. Die <b>DVRVB</b> findet alljährlich an einem vom RV festzusetzenden Datum im ersten Vierteljahr statt. Sie setzt sich aus den <b>RSP</b> -Vorsitzenden und den Aktivvereinen des RVB zusammen.                        |
| <i>Einladungen</i>             | 2 | Vier (4) Wochen vor der <b>DVRVB</b> sind alle Delegierten des RVB unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen (via Mail / Internet).  |
| <i>Vertretung</i>              | 3 | Jede Sparte muss durch deren <b>RSP</b> -Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter vertreten sein. Den Verhandlungen ist von Anfang bis zum Schluss beizuwohnen. Weitere <b>Sparten</b> -Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Entschuldigungen werden keine anerkannt.     |
| <i>Nichtvertretung</i>         | 4 | An der <b>DVRVB</b> nicht vertretene <b>RSP</b> -Vorsitzende, bzw. deren Sparte werden mit einer Busse belegt. Zu spätes Erscheinen oder frühzeitiges Verlassen der <b>DVRVB</b> wird als Nichtvertretung gewertet. Die Höhe der Busse wird im Anhang zu den Statuten geregelt. |
| <i>Aktivvereine</i>            | 5 | Jeder Aktivverein kann an der <b>DVRVB</b> mit einem stimmberechtigten Delegierten vertreten sein. Die Teilnahme ist fakultativ.  |

#### Regionalverband Bern

- Passivvereine* 6 Für Passivvereine ist die Teilnahme an der **DVRVB** fakultativ. Vertreter von Passivvereinen haben nur beratende Funktion, aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- Wahlen und Abstimmungen* 7 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 8 Die Mitglieder des RV haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 9 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Mehrheitsbeschluss der Versammlung können diese jedoch geheim durchgeführt werden.
- Ausstand* 10 In eigenen Angelegenheiten, wie bei Ausschlüssen oder Boykotten, haben die betroffenen Vereine / Sparten kein Stimmrecht.
- Befugnisse der ord. DVRVB* 11 Die **DVRVB** hat folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten **DVRVB**
  - b) Mitglieder mutationen
  - c) Jahresberichte (schriftlich 14 Tage im Voraus im Internet publiziert)
    - des Verbandspräsidenten
    - der **Regionalen Sparten**
  - d) Jahresbericht Finanzen
    - des Kassiers und der Revisoren
  - e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - f) Wahlen
    - des Verbandspräsidenten
    - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
    - der Revisoren
  - g) Ehrungen
  - h) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivvereine
  - i) Festsetzung der Busse bei Nichtdelegierung an der **DVRVB**
  - j) Genehmigung des Budgets
  - k) Genehmigung von allgemein gültigen Reglementen
  - l) Genehmigung von neuen Verbandsstatuten oder von Statutenänderungen
  - m) Behandlung von Anträgen
    - des Vorstandes
    - der **Regionalen Sparten**
    - der Vereine
  - n) Auflösung des Verbandes
- Traktandenliste* 12 Die Reihenfolge der einzelnen Punkte in der Traktandenliste wird vom RV festgelegt. Eventuelle Abänderungen können der **DVRVB** vor Beginn der Verhandlungen beantragt werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- Anträge* 13 Anträge sind bis spätestens zwanzig (20) Tage vor der **DVRVB** schriftlich dem RV einzureichen.

## Regionalverband Bern

14 Der RV ist verpflichtet, die Anträge innert zehn (10) Tagen den Abgeordneten und den Vereinen zur Kenntnis zu bringen. (Internet und Mail).

15 Verspätete oder an der **DVRVB** eingereichte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der **DVRVB** mit 2/3 Mehrheit erheblich erklärt worden sind.

*Ausserord.* **DVRVB** 16 Der RV hat jederzeit das Recht, eine ausserordentliche **DVRVB** einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Sparten schriftlich unter Angabe der Traktanden und einer Begründung, verlangen.

*Frist für die a.o*  
**DVRVB** 17 Der RV ist verpflichtet, eine ausserordentliche **DVRVB** innert acht (8) Wochen schriftlich einzuberufen, d.h. via Mail.

*Statuten-  
änderungen* 18 Änderungen von einzelnen Artikeln der Regionalen Statuten oder eine Totalrevision können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## B Der **Regionalvorstand**

### Artikel 6

*Regionalvorstand* 1 Der RV ist das ausführende Organ des RVB

*Zusammen-  
setzung* 2 Der RV besteht aus:

- a) - Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Verbandskassier/in
- Sekretär/in
- b) - allen **RSP**-Vorsitzenden  
Diese sind verpflichtet, im Verhinderungsfall einen kompetenten Vertreter an die Sitzungen des RV zu delegieren.
- c) - Im Bedarfsfall Beisitzer/in

*Amtsduer* 3 Der RV wird von der **DVRVB** auf die Dauer eines (1) Verbandsjahres gewählt.

#### Regionalverband Bern

- |  |    |   |
|--|----|---|
| <i>Geschäfte des<br/>Vorstandes</i>    | 4  | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte</li> <li>b) Einberufung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen <b>DVRVB</b> des RVB</li> <li>c) Einberufung einer ausserordentlichen <b>DVSP</b></li> <li>d) Beobachtung der Entwicklung in den einzelnen Sportarten in Zusammenarbeit mit der <b>RSP</b></li> <li>e) Überwachen der von der <b>DVRVB</b> gefassten Beschlüsse und des genehmigten Budget</li> <li>f) Beilegung von Differenzen zwischen Vereinen und der <b>RSP</b>, sofern eine direkte Erledigung nichtmöglich ist und der Fall nicht in die Kompetenz der <b>RKS</b> fällt</li> <li>g) Fühlungnahme und Kontaktpflege mit andern Regionalverbänden des SFFS, sowie mit evtl. ausländischen Firmen- und Freizeitsportvereinen oder Organisationen</li> <li>h) Kompetenz zur Gründung eines Patronatskomitees</li> <li>i) Aktives Marketing</li> </ul> |
| <i>Sitzungen des<br/>Vorstandes</i>    | 5  | Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten periodisch und nach Bedarf. (via Mail)   |
| <i>Ausgaben<br/>Kompetenz</i>          | 6  | Der RV ist ermächtigt, ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.00 pro Verbandsjahr und Geschäft zu beschliessen.   |
| <i>Entschädigung<br/>und Spesen</i>    | 7  | Der RV wird entschädigt. Die Höhe der Entschädigung, sowie der Übernahme von Spesen wird im Anhang zu den Statuten geregelt.  |
| <i>Unterschrifts-<br/>Berechtigung</i> | 8  | Die rechtsverbindliche Unterschrift für den RVB führt der Präsident bzw. der Verbandskassier zusammen mit einem <b>RSP</b> -Vorsitzenden.   |
| <i>Interessen-<br/>Vertretung</i>      | 9  | Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, nur die Interessen des RVB zu vertreten.   |
| <i>Sekretariatsarbeiten</i>            | 10 | Sekretariatsarbeiten können gegen Entgelt an die Geschäftsstelle des SFFS in Auftrag gegeben werden.  |

## C Die **Delegiertenversammlungen der einzelnen Sparten**

### Artikel 7

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <i>Durchführung<br/>der <b>DVSP</b></i> | 1 | Die Sparten sind verpflichtet, jedes Jahr nach Ablauf der Meisterschaft, eine <b>Delegiertenversammlung (DVSP)</b> durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung kann der RV beschliessen. |
|---|---|--|

#### Regionalverband Bern

- Einladung zur DVSP* 2 Die Einladung muss spätestens vier (4) Wochen vor der DVSP an alle Vereine, die in der betreffenden Sportart mitgemacht haben, und den RV-Präsidenten versandt werden. Die Traktandenliste ist auf der Einladung aufzuführen.
- Vertretung* 3 An der DVSP muss jeder Verein, der in der vergangenen Saison aktiv mitgewirkt hat, durch einen (1) Delegierten vertreten sein.
- Nichtvertretung* 4 Die RSP muss, nicht vertretene Vereine büssen. Die Festlegung der Busse obliegt dem RV.
- Stimm- und Wahlrecht von Aktivvereinen* 5 Jeder Aktivverein hat bei Wahlen und Abstimmungen eine (1) Stimme.
- Passivvereine* 6 Für Passivvereine ist die Teilnahme an der DVSP fakultativ. Vertreter von Passivvereinen haben nur beratende Funktion - ohne Stimm- und Wahlrecht.
- Wahlen und Abstimmungen* 7 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Vorsitzende hat Stichentscheid. Die Mitglieder der RSP haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Traktandenliste* 8 Die Traktandenliste hat zu enthalten:
- i. Appell
  - ii. Protokoll der letzten DVSP
  - iii. Jahresbericht des Vorsitzenden / übrige Berichte
  - iv. Wahlen
    - des RSP-Vorsitzenden
    - der übrigen Mitglieder der RSP
    - der Revisoren
  - v. Tätigkeitsprogramm
  - vi. Festlegung der Sportartenbeiträge
  - vii. Anträge
    - der RSP
    - der Vereine
  - viii. Informationen vom RV
  - ix. Verschiedenes
- Anträge an die DVSP* 9 Anträge sind spätestens zwanzig (20) Tage vor der DVSP der RSP schriftlich einzureichen.
- Fassung von Beschlüssen* 10 Die DVSP kann nur verbindliche Beschlüsse über die betreffende Sportart fassen. Diese dürfen nicht gegen die Verbandsstatuten und die Reglemente des SFFS verstossen.

## Regionalverband Bern

a.o. Delegierten-  
versammlungen

11 Die **RSP** hat jederzeit das Recht, eine ausserordentliche **DVSP** einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der gemeldeten Aktivvereine schriftlich unter Angabe der Traktanden und einer Begründung verlangen. Dasselbe Recht steht auch dem RV zu.

Frist für die  
a.o. **DVSP**

12 Die **RSP** ist verpflichtet, eine ausserordentliche **DVSP** innert acht (8) Wochen schriftlich einzuberufen.

## D Die **Regionalen Sparten**

### Artikel 8

Bildung von Sparten

1 Jede im RV betriebene Sportart ist verpflichtet, eine Sparte zu bilden. Die Führung der **RSP** obliegt dem Vorsitzenden.

Wahl der **RSP**-  
Mitglieder

2 Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der **RSP** sind von der **DVSP** auf ein (1) Jahr zu wählen. Im übrigen konstituiert sich die **RSP** selbst. Mit der Wahl des **RSP**-Vorsitzenden wird gleichzeitig dieser bevollmächtigt im Namen der Sparte diese an der **DVRVB** des RV zu vertreten.

Aufgaben der **RSP**

3 Die **RSP** organisiert, regelt und beaufsichtigt den Sport- und Spielbetrieb innerhalb ihrer Sportart, aufgrund der bestehenden schweizerischen und regionalen Reglemente.

Erlassen von  
Oertl. Bestimmungen

4 Die **RSP** ist befugt, schweizerische Wettspielreglemente durch örtliche Bestimmungen zu ergänzen. Diese können nur einschränkend sein.

Protest-Instanz

5 Die **RSP** behandelt die eingereichten Proteste aufgrund der schweizerischen und regionalen Reglemente.

Finanzielles

6 Die **RSP** führt ihre Kasse selbständig. Die Revision erfolgt durch die an der **DVSP** gewählten Revisoren. Die **RSP** ist verpflichtet, nach Abschluss dem Verbandskassier je eine Kopie des Kassen- und Revisorenberichtes zuzustellen.

Auflösung einer  
Sparte

7 Die Auflösung einer Sparte kann nur an einer ordentlichen **DVSP** beschlossen werden.

Finanzielles bei  
Auflösung

8 Bei der Auflösung geht das vorhandene Vermögen in die Verwaltung der Verbandskasse über. Wird innerhalb von fünf (5) Jahren die Sparte neu gegründet, geht das verwaltete Vermögen an die neue **RSP** zurück. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Vermögen zugunsten des RVB.

#### Regionalverband Bern

## E Die Rekursinstanz

### Artikel 9

- Zuständigkeit* 1 Für von der RSP oder vom RV des RVB verhängte Strafen ist die Schweizerische Rekurskommission die Rekursinstanz. Hierfür gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.

## F Die Rechnungsrevisoren

### Artikel 10

- Zusammen-  
setzung* 1 Die ordentliche **DVRVB** wählt alljährlich **einen (1)** Rechnungsrevisor und einen (1) Ersatzrevisor.
- Aufgaben des  
Revisors* 2 Der Revisor prüft die Verbandsrechnung auf ihre Richtigkeit am Ende eines Verbandsjahres. Er ist auch befugt, Zwischenrevisionen vorzunehmen.
- Bericht und  
Antrag an die  
DVRVB* 3 Er hat der ordentlichen DVRVB einen schriftlichen Bericht über die Revision der Verbandsrechnung zu unterbreiten.
- Amts-dauer* 4 Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während einem (1) Jahr ausüben.

## G Das Verbandsorgan - Internet

### Artikel 11

- Status* 1 Das Verbandsorgan ist die Informationsplattform des RVB.
- Webmaster* 2 Der Webmaster ist für die Gestaltung des Auftrittes verantwortlich. Die Charge wird durch die Geschäftsstelle des SFFS geführt.

#### Regionalverband Bern

## V. Abschnitt: Finanzen

### Artikel 12

- |                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| <i>Einnahmen</i>               | 1 | Die Einnahmen des RVB setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivvereine</li> <li>- Lizenzgebühren</li> <li>- Bussen</li> <li>- Andere Einnahmen</li> </ul>   |
| <i>Ausgaben</i>                | 2 | Die Ausgaben des RVB setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge an den ZV</li> <li>- Beiträge an andere Verbände</li> <li>- Verwaltungskosten des RVB</li> <li>- Kosten Geschäftsstelle</li> <li>- Entschädigung RV</li> <li>- Andere Ausgaben, die vom RV oder der <b>DVRVB</b> beschlossen werden</li> </ul> |
| <i>Jahresbeiträge</i>          | 3 | Über die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivvereine entscheidet die ordentliche <b>DVRVB</b> auf Antrag des RV. Die Höhe der Jahresbeiträge wird im Anhang zu den Statuten geregelt.   |
| <i>Lizenzgebühren</i>          | 4 | Die <b>RSP</b> sind verpflichtet, jährlich pro lizenzierten Spieler oder Teilnehmer einen Beitrag an die Verbandskasse abzuliefern. Dieser wird von der <b>DVRVB</b> beschlossen. Die Höhe des Beitrages wird im Anhang zu den Statuten geregelt.   |
| <i>Verwaltung der Finanzen</i> | 5 | Der RV verwaltet die Finanzen des RVB.<br>Er ist dafür verantwortlich, dass die Ausgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen.  |

#### Regionalverband Bern

## VI. Abschnitt: Strafwesen

### Artikel 13

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <i>Disziplinar-<br/>Strafen</i>         | 1 | Vorbehältlich anderer Bestimmungen kennt der RVB folgende Disziplinarstrafen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis</li> <li>- Suspension für Verbandsspiele und Wettkämpfe</li> <li>- Suspension von Funktionären</li> <li>- Busse</li> <li>- Entzug von Meisterschaftspunkten</li> <li>- Boykott</li> <li>- Platzsperre</li> <li>- Platzverbot</li> <li>- Ausschluss</li> </ul> |
| <i>Verbindung von<br/>Strafen</i>       | 2 | Die Organe des RVB sind berechtigt, einzelne Strafen miteinander zu verbinden.   |
| <i>Anwendbarkeit<br/>von Strafen</i>    | 3 | Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben, oder der Beschlüsse des RVB, sowie wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens, gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.  |
| <i>Strafe bei<br/>Falscher Aussage</i>  | 4 | Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei wissentlich falscher Aussage als Zeuge oder Sachverständiger gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.  |
| <i>Verfehlungen<br/>Aussenstehender</i> | 5 | Wird ein Verstoss gegen die sportlichen Regeln von einer Drittperson begangen, welche nicht den Reglementen des Verbandes unterstellt ist, kann der RVB diese Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen, Sportplätzen, Turnhallen und Zuschauerräumen für eine angemessene Dauer zu untersagen.  |
| <i>Suspensionen</i>                     | 6 | Suspensionen einer Sparte bleiben, im Gegensatz zum Boykott, auf die betreffende Sportart beschränkt.  |
| <i>Boykotte</i>                         | 7 | Für das Aussprechen von Boykotten wird auf den Abschnitt III, Art. 13, Abs. 8, 9 und 10 verwiesen.   |
| <i>Ausschluss aus<br/>dem RVB</i>       | 8 | Der Ausschluss eines Vereins aus dem RVB kann nur aufgrund folgender Tatbestände beantragt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wegen grober böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des Verbandes, sowie wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse <b>von der DVRVB oder DVS</b></li> </ul>   |

#### Regionalverband Bern

- b. Wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RVB oder einer **RSP**
- c. Wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Verbandes schädigender Handlungen

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <i>Strafvollzug</i>              | 9 Die Verfolgung muss innerhalb sechs (6) Monaten seit dem strafwidrigen Verhalten eingeleitet werden.   |
|                                  | 10 Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für die Forderungen gestellt werden, deren Fälligkeit nicht mehr als zwei (2) Jahre zurückliegt. Ist die Schuld beglichen, so darf die Strafe nicht mehr ausgesprochen werden. Ist sie bereits verhängt, so wird sie aufgehoben, sobald die Zahlung eintrifft. |
| <i>Zuständigkeit</i>             | 11 Für das Verhängen von Strafen ist das dem fehlbaren Spieler, Verein oder Funktionär direkt vorgesetzte regionale Verbandsorgan zuständig.   |
|                                  | 12 Die <b>RSP</b> sind im Rahmen ihrer Eigenständigkeiten befugt, gemäss den für ihre Sportart geltenden Strafbestimmungen Sanktionen zu ergreifen.  |
| <i>Strafverfügungen</i>          | 13 Strafverfügungen sind schriftlich zu erlassen.<br>Sie sind ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Spielers oder Funktionärs handelt.  |
| <i>Haftung</i>                   | 14 Für die Begleichung von Bussen, die gegen Spieler ausgesprochen wurden, haftet der Verein, für den der fehlbare Spieler im Zeitpunkt des Verstosses gegen die Vorschriften und Bestimmungen des SFFS qualifiziert war.  |
| <i>Rekurs-<br/>möglichkeiten</i> | 15 Gegen die von den regionalen Verbandsorganen ausgesprochenen Strafen kann gemäss dem <b>Schweizerischen</b> Rekursreglement rekuriert werden. Davon ausgenommen sind Entscheide und Beschlüsse der <b>DVRVB</b> .   |

## VII. Abschnitt: Die Schweizerische Delegiertenversammlung

### Artikel 14

- |  |  |
|--|--|
| <i>Organisation und<br/>Durchführung</i> | 1 Die Organisation und Durchführung der Schweizerischen Delegiertenversammlung DVS ist Sache des ZV. |
| <i>Delegierte</i>                        | 2 <b>Der RVB stellt den ihm gemäss der Schweiz. Verbandsstatuten zustehenden Delegierten.</b>        |

#### Regionalverband Bern

*Übernahme der Kosten*                    3    Die Verbandskasse übernimmt die Kosten für Reise 2. Klasse.

*Abwesende Delegierte*                    4    Vorstandsmitglieder, die nicht erscheinen, haften persönlich.

## VIII. Abschnitt:                    Die Auflösung des Verbandes

### Artikel 15

*Auflösungs-Beschluss*                    1    Die Auflösung des RVB kann nur an einer **DVRVB** beschlossen werden.

*Verbands-Vermögen*                    2    Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des RVB beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende **DVRVB**.

## IV. Abschnitt:                    Schlussbestimmungen

### Artikel 16

*Anpassung von Bestehenden Vorschriften*                    1    Regionale Reglemente und Bestimmungen der einzelnen Sportarten, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei (2) Jahren anzupassen.

*Inkrafttreten*                    2    Die vorstehenden Verbandsstatuten des RVB treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche **DVRVB** vom **7. März 2018** in Kraft und ersetzen diejenigen vom **8. März 2017**.

#### Regionalverband Bern

**Anhang zu den Statuten**Stand: **ab 7. März 2018****Übersicht der Mitgliederbeiträge, Festlegung der Höhe von Bussen usw.****Artikel 5, Abs. 4** CHF 100.00**Artikel 6, Abs. 7 Spesen und Entschädigung**

Es werden nur tatsächliche angefallene Spesen vergütet. Sämtliche Ausgaben sind zu belegen. Als Transportmittel wird die Bahnfahrt 2. Klasse vergütet. In Ausnahmefällen wird eine km-Entschädigung von 65 Rappen / km vergütet.

Der Regionalverband Bern vergütet dem Regionalvorstand für die Benützung der persönlichen Infrastruktur und Ihren Arbeitsaufwand folgende pauschale Jahresspesen:

Präsident	CHF 500.00
Vizepräsident	CHF 100.00
Verbandskassier	CHF 300.00
Sekretär	CHF 300.00

Für die offiziellen Vorstandssitzungen des Regionalvorstandes Bern wird den Teilnehmenden ein Sitzungsgeld von CHF 15.00 vergütet. Damit sind die Reisespesen abgegolten.

**Artikel 7, Abs. 4** CHF 100.00**Artikel 12, Abs. 3 Verbandsbeiträge**Aktiv-Vereine

Mitgliederbeitrag pro Jahr (davon Anteil CHF 50.00 an den ZV)	CHF 100.00
--	------------

Passiv-Vereine

Mitgliederbeitrag pro Jahr	CHF 35.00
----------------------------	-----------

**Artikel 12, Abs. 4**

Lizenzgebühren pro lizenzierten Spieler/In (wird von der <b>RSP</b> erhoben)	CHF 5.00
---	----------

**Regionalverband Bern**